

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Soffflex GmbH (AGB)

§ 1 Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die Soffflex GmbH für Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend "Kunde" genannt) Leistungen erbringt, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das von der Soffflex GmbH dem Kunden unterbreitete Angebot und/oder die Auftragsbestätigung der Soffflex GmbH (zusammen „Vertragsbestandteile“ oder "Vertrag").

2. Leistungen gemäß Abs. 1 sind insbesondere:

- Systembetrieb, Softwarebetrieb
- Betrieb von Soffflex eigenen Lösungen /durch Soffflex angebotene Lösungen Dritter Softwareanbieter
- Betrieb ergänzender Lösungen (Fax, E-Mail, EDI, Job-Scheduling, etc.)
- Application Management Services
- Kundenspezifische Entwicklungsleistungen Beratung/Schulungsleistungen.

3. Entgegenstehende und über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die anderen Vertragsbestandteile hinausgehende Bedingungen und Regelungen insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn solche Bedingungen einem Auftrag des Kunden beigefügt werden und die Soffflex GmbH diesen Auftrag durchführt, ohne diesen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2 Vertragsanbahnung, Vertragsabschluss, Schriftform

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die vorvertraglichen Beziehungen zwischen der Soffflex GmbH und dem Kunden.

2. Von der Soffflex GmbH dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände, z. B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte, sind geistiges Eigentum der Soffflex GmbH (vgl. § 10); sie dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen spätestens nach dem Scheitern des Vertragsschlusses nicht mehr benutzt werden.

3. Der Vertragsschluss, spätere Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.

4. Die in § 2 Absatz. 3 und an anderen Stellen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeordneten Schriftformerfordernisse können auch durch Telefax oder durch Briefwechsel gewahrt werden. § 127 Abs. 2 BGB finde im Übrigen jedoch keine Anwendung.

5. Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der Soffflex GmbH begründet, als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch Soffflex GmbH. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der Soffflex GmbH.

§ 3 Vertragsbindung, Fristsetzung

1. Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Kunden müssen mindestens 12 Werktage betragen, es sei denn, eine Frist von mindestens 12 Tagen würde zu einer unangemessenen Belastung für den Kunden führen.

2.

Soll nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten Frist die vertragsgegenständliche Leistung abgelehnt werden und will der Kunde sich nach Fristablauf vom Vertrag lösen (z. B. durch Rücktritt oder Kündigung) und/oder Schadensersatz statt der Leistung fordern, so muss der Kunde die Ablehnung der vertragsgegenständlichen Leistung schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Die Soffflex GmbH kann nach Ablauf einer gemäß Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

3. Über die schon erbrachten Leistungen wird gegebenenfalls nach den vorliegenden Bedingungen, insbesondere § 8, abgerechnet. Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt § 14.

§ 4 Leistungserbringung

1. Der Kunde gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant.

2. Soffflex GmbH verpflichtet sich, die in den Anlagen zum Vertrag genannten Leistungen entsprechend und nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Mitwirkung des Kunden (vgl. § 5).

3. Soweit es keine vertraglichen Festlegungen über Hard- und Software gibt, ist Soffflex GmbH in der Auswahl der Hard- und Software frei. Dies gilt auch in Bezug auf den Stand der Software.

4. Die Mitarbeiter, welche Soffflex GmbH bei der Durchführung des Vertrages einsetzt, werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert und der Kunde ist diesen gegenüber nicht weisungsbefugt. Der Kunde kann nur dem Projektkoordinator der Soffflex GmbH Vorgaben machen.

5. Soffflex GmbH entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragsbefreiung einsetzen.

6. Der Kunde ist verpflichtet zu prüfen, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Anforderungen entsprechen.

7. Wenn eine Ursache, die Soffflex GmbH nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung oder die Termineinhaltung beeinträchtigt (Störung), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung sowie ggf. incl. Einer angemessenen Wiederanlaufphase. Erhöht sich der Aufwand durch die Störung, so ist die Soffflex GmbH berechtigt die Vergütung dieses Mehraufwands vom Kunden zu verlangen.

§ 5 Mitwirkung des Kunden

1. In jeder Phase und für alle Belange der Zusammenarbeit ist eine enge und vertrauensvolle Kooperation zwischen den Vertragspartnern und eine, der Aufgabenstellung angemessene Mitwirkung des Kunden notwendig. Der Kunde wirkt deshalb aktiv bei der Auftragsbefreiung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er, soweit erforderlich, z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software „Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, Fragen beantwortet und die Ergebnisse von Soffflex GmbH überprüft. Zudem gewährt er Soffflex GmbH, soweit zur Durchführung des Vertrages erforderlich, unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hard- und Software.

2. Der Kunde benennt schriftlich einen qualifizierten Ansprechpartner für Soffflex GmbH und, soweit erforderlich qualifizierte Teilprojektleiter und stellt Kontaktdaten bereit, mittels derer der

Ansprechpartner oder dessen autorisierter Vertreter jederzeit erreichbar ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.

3. Der Kunde unterhält die vom Lieferanten angebotenen Softwarepflegeverträge für seine Software, die Soffflex GmbH im Rahmen dieses Vertrages für den Kunden liefert, hostet oder auf die Soffflex GmbH in sonstiger Weise Zugriff erhält.

4. Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung der in diesem § 5 und anderer Stelle in dem Vertrag geregelten Mitwirkungspflichten des Kunden gehen zu Lasten des Kunden.

§ 6 Zusätzliche Regelungen für Hosting Leistungen (ASP)

Soweit die Parteien die Nutzung von Hard- und Softwareprodukten der Soffflex GmbH durch den Kunde über das Internet oder andere Kommunikationsmedien ("ASP") vereinbaren, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Soffflex GmbH hält die im Vertrag genannten Softwareprodukte für die vereinbarte Dauer gegen eine monatliche Vergütung zur vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden auf einem Server bereit. Die Verfügbarkeit ergibt sich aus dem Vertrag. Soffflex GmbH ist nur für die Zurverfügungstellung der Softwareprodukte und eines geeigneten Zugangs zu den Softwareprodukten verpflichtet. Für die Verbindung zu den Softwareprodukten im Übrigen, insbesondere für die Funktionsfähigkeit der WAN-Verbindung ist Soffflex GmbH nicht verantwortlich.

2. Die Nutzung der Softwareprodukte erfolgt über die in dem Vertrag genannten Kommunikationsschnittstellen (z.B. Internetadresse) und unter Verwendung des Passwortes oder eines Berechtigungskonzeptes des Kunden. Wird dem Kunden ein Passwort zur Verfügung gestellt, so ist der Kunde verpflichtet das Passwort regelmäßig, mindestens einmal pro Monat zu ändern und gegenüber Dritten geheim zu halten. Soweit der Kunde Kenntnis darüber erhält, dass das Passwort einem Dritten bekannt geworden ist, hat er unverzüglich Soffflex GmbH hiervon zu informieren und das Passwort zu ändern.

3. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung der Softwareprodukte in verkörperter Form. Der Kunde darf Kopien der Softwareprodukte nur in Form einer Kopie in dem Arbeitsspeicher des Kunden und nur während der jeweiligen Nutzungsdauer anfertigen.

4. Der Kunde ist für jegliche Schäden verantwortlich, die Soffflex GmbH aufgrund einer vertragswidrigen Nutzung der Softwareprodukte unter Verwendung des Passwortes des Kunde entstehen, unabhängig davon, ob diese durch ein Verhalten des Kunde und dessen Mitarbeiter oder durch ein Verhalten Dritter unter Verwendung des Passwortes des Kunde entstehen, dies gilt dann und insoweit nicht, wie der Kunde nachweisen kann, dass er diese Schäden nicht zu vertreten hat.

5. Der Kunde ist für das Laden und Speichern eigener Daten auf dem Server von Soffflex GmbH selbst verantwortlich. Der Kunde darf nur für systemrelevante Daten auf dem Server von Soffflex GmbH speichern, die für die Nutzung der Softwareprodukte erforderlich sind. Weiterhin ist der Kunde für die Lieferung und die Pflege der von ihm gelieferten Daten verantwortlich. Dabei ist der Kunde insbesondere verpflichtet, die Daten auf ihre Freiheit von Viren, Trojanischen Pferden etc. hin zu überprüfen.

6. Nach Beendigung des Nutzungsrechts des Kunden ist Soffflex GmbH verpflichtet, dem Kunden die noch auf dem Server vorhandenen Daten des Kunden herauszugeben. Der Kunde

hat keinen Anspruch auf Überlassung eines zur Verwendung der Daten geeigneten Programms, etwa der Softwareprodukte.

7.

Softflex GmbH gewährt dem Kunden für die vereinbarte Nutzungsdauer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die in dem Vertrag zur Überlassung mittels ASP genannten Softwareprodukte nach Maßgabe des Vertrages und nach den Vorgaben in der Dokumentation für eigene Geschäftszwecke des Kunden zu nutzen und sie ausschließlich in diesem Rahmen eigenen Mitarbeitern und Beauftragten des Kunde zugänglich zu machen.

8.

Der Kunde darf Hinweise und Vermerke in Bezug auf Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte und andere gewerbliche Schutzrechte in den Softwareprodukten und der Dokumentation nicht entfernen.

9.

Der Quellcode der Softwareprodukte bleibt das Eigentum von Softflex GmbH und/oder ihren Lizenzgebern. Unbeschadet von Absatz 5 dieses §6 erhält der Kunde keine Nutzungsrechte an dem Quellcode der Softwareprodukte. Soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig vereinbart, bleiben sämtliche Patent- und Urheberrechte, Marken und sonstige Rechte an den Softwareprodukten sowie das diesbezügliche betriebliche Know-how und Geschäftsgeheimnisse das Eigentum von Softflex GmbH und/oder ihren Lizenzgebern.

10.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Umarbeitungen an den Softwareprodukten vorzunehmen, es sei denn, dies ist zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Softwareprodukte oder zur Fehlerberichtigung notwendig und Softflex GmbH hat trotz einer schriftlichen Aufforderung durch den Kunden nicht angeboten, den Fehler innerhalb zumutbarer Zeit und zu zumutbaren Bedingungen zu beheben, oder, sofern der Kunde ein entsprechendes Angebot von Softflex GmbH angenommen hat, Softflex GmbH nicht innerhalb einer angemessenen Zeit und nach einer vom Kunden gesetzten Frist mit der Fehlerbehebung begonnen hat.

11.

Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendwelche Verfahren einschließlich Dekompilierung, Disassembling oder Reverse Engineering anzuwenden, um den Quellcode der Softwareprodukte zu ermitteln oder Informationen über die Konzeption oder Erstellung der Softwareprodukte zu erlangen, es sei denn, diese Handlungen sind unerlässlich, um zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit den Softwareprodukten erforderliche Informationen zu erhalten. Durch Handlungen gemäß dieses § 6 Absatz 5 erlangte Informationen dürfen keinesfalls zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden. Sie dürfen insbesondere nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung von Programmen mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform wie die betreffenden Softwareprodukte verwendet werden, für die Herstellung und den Test von Schnittstellen zu den Softwareprodukten zu dem Zweck, diese nachfolgend an Dritte weiterzugeben, oder für irgendwelche anderen, das Urheberrecht hieran verletzenden Handlungen.

§ 7 Leistungszeit

1.

Termine sind unverbindlich, solange Sie von der Softflex GmbH nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Werden. Sind Termine nicht als verbindlich bezeichnet, kommt Softflex GmbH frühestens durch eine schriftliche Aufforderung des Kunden, die nicht vor Ablauf von einem Monat nach dem fraglichen Termin erfolgen darf, in Verzug. Für den Fall, dass verbindliche Termine oder Fristen nicht eingehalten werden oder die schriftliche Aufforderung des Kunden gemäß dem vorstehenden Satz nicht befolgt wird, hat der

Kunde Softflex GmbH zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 12 Werktagen mit der Erklärung zu setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist von dem Vertrag zurücktritt bzw. diesen kündigt wird. Im Falle des fruchtlosen Ablaufes dieser Nachfrist kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nur im Rahmen von § 14.

2. Die Pflicht der Softflex GmbH zur Realisierung beginnt erst mit der Abnahme des Grobkonzeptes zur Umsetzung durch den Kunden.

3. Unbeschadet von § 5 und § 7, gelten Liefer- und Leistungsfristen als um die Dauer einer Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung verlängert, wenn diese

Behinderung auf verspätete Mitwirkungsleistungen des Kunden oder auf Ursachen beruht, die von Softflex GmbH nicht zu vertreten sind.

4. Softflex GmbH ist in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Dienste teils auf Lieferungen und Leistungen der Softwarehäuser angewiesen; die Leistungen von Softflex GmbH stehen deshalb unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

§ 8 Vergütung, Zahlung, Vorbehalt

1. Die Vergütung richtet sich mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung nach der jeweils gültigen Softflex GmbH Preisliste für Dienstleistungen.

2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, der Umsatz ist von der Umsatzsteuer befreit. Softflex GmbH ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung zahlbar. Skonto wird nicht gewährt.

3. Die Abrechnung erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung nach Aufwand. Die erbrachten Leistungen werden bei einer Abrechnung nach Aufwand in der Rechnung aufgeführt.

4. Erhebt der Kunde gegen eine Rechnung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch, so gilt diese als anerkannt.

5. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters der Softflex GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen berechnet. Reisezeiten und Kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Kunden. Reisezeiten werden, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, mit 50% des jeweils vereinbarten Stundensatzes berechnet.

6. Softflex GmbH kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Kunden noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Kunde zu zweifeln. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden erkennbar, so kann Softflex GmbH eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.

7. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.

8. Softflex GmbH behält sich das Eigentum und die Rechte (§ 10) an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Kunde hat Softflex GmbH bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut

sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der Softflex GmbH zu unterrichten.

§ 9 Change-Request-Verfahren

1. Während der Laufzeit des Vertrages können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine vorschlagen.

2. Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes kann Softflex GmbH Gesprächsnotizen fertigen. Der Kunde wird die Notizen als bald prüfen und Softflex GmbH über eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen unterrichten.

3. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Kunden wird Softflex GmbH innerhalb von zehn Werktagen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Der Kunde hat sodann binnen fünf Werktagen Softflex GmbH schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrechterhalten will oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will.

4. Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann Softflex GmbH den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.

5. Ist aufgrund der Verhandlungen über Änderungen eine Aussetzung mit der Erbringung der in dem Vertragsschein vereinbarten Leistungen im Hinblick auf vom Kunden gewünschte Änderungen erforderlich, wird die Frist für die Erbringung der vereinbarten Leistungen entsprechend verlängert. Kann Softflex GmbH seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, die mit der Erbringung der in dem Vertrag vereinbarten Leistungen befasst sind, während der Aussetzung nicht anderweitig einsetzen, teilt Softflex GmbH dies dem Kunden mit. In diesem Fall kann Softflex GmbH dem Kunden ab dem zweiten Werktag nach der Mitteilung die betroffenen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von Softflex GmbH zu einem Tagessatz gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Softflex GmbH in Rechnung stellen.

6. Im Falle eines Änderungsvorschlages durch Softflex GmbH wird der Kunde innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

7. Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Der Kunde kann stattdessen verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden.

8. Im Falle einer Unterbrechung auf Wunsch des Kunden gemäß § 7 Absatz 4 wird die Frist für die Erbringung der vereinbarten Leistungen entsprechend dieser Unterbrechung verlängert. Zudem ist der Kunde verpflichtet, für die vertraglich vorgesehenen Leistungen, welche wegen dieser Unterbrechung nicht erbracht wurden, die dafür vorgesehene Vergütung zusätzlich zu bezahlen, selbst wenn diese Leistungen nach Ende der Unterbrechung gegen erneute Vergütung erbracht werden. Im Falle eines vollständigen Abbruchs der Leistungen gemäß § 7 Absatz 4 ist der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Vergütung – im Falle eines Dauerschuldverhältnisses auf unbestimmte Zeit gemäß §17 Absatz 2, der Vergütung – nach Abbruch der Leistungen verpflichtet; Softflex GmbH muss sich jedoch das anrechnen lassen, was Softflex GmbH aufgrund des vorzeitigen Abbruchs erspart.

§ 10 Rechte

1. Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an

Erfindungen sowie technische Schutzrechte, stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich Soffflex GmbH zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind. Der Kunde hat an den Arbeitsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. § 6 bleibt unberührt.

2. Soweit der Kunde im Rahmen der Erbringung von Hosting Services einzusetzende Software stellt, garantiert er, dass Soffflex GmbH gegenüber den Inhabern der Rechte an der Software die Befugnisse hat, die Soffflex GmbH zur Durchführung der vereinbarten Leistungen benötigt. Er stellt Soffflex GmbH insofern auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, Soffflex GmbH und alle ihre verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Gerichtskosten und sich im üblichen Rahmen befindliche Anwaltskosten) auf erstes Anfordern freizustellen, die diese aufgrund der Nutzung oder dem Betrieb des Fremdsoftwareprodukts gegen Soffflex GmbH und/oder ihre verbundenen Unternehmen erheben. Dies beinhaltet auch Ansprüche, die Dritte aufgrund einer behaupteten Verletzung eines Patents, Urheberrechts, einer Marke, eines Geschäftsgeheimnisses oder aus unlauterem Wettbewerbs durch das Fremdsoftwareprodukt erheben. Dies setzt jedoch voraus, Soffflex GmbH den Kunde unverzüglich schriftlich und umfassend hierüber unterrichtet, den Kunde ermächtigt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen und dem Kunden auf Kosten des Kunden jegliche angemessene Unterstützung zur Verfügung gestellt wird, damit der Kunde den Anspruch abwehren kann.

3. Soweit ein Dritter glaubhaft gegenüber Soffflex GmbH behauptet, dass er Inhaber von Rechten an der vom Kunden gestellten Software ist, welche durch die vertragsgegenständlichen Leistungen betroffen werden, wird Soffflex GmbH den Kunde hierauf hinweisen. Widerlegt der Kunde diese Behauptung des Dritten nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Hinweis von Soffflex GmbH, wird Soffflex GmbH nach Ablauf dieser Frist sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der betroffenen Software einstellen und die betroffene Software an den Kunde herausgeben, es sei denn, der Kunde verlangt schon vor Ablauf dieser 14 Tage die Einstellung der Leistungen und die Herausgabe der Software oder die Fortsetzung der Leistungen wird durch einen gerichtlichen oder behördlichen Beschluss untersagt. Kommt es auf diese Weise zu einer Unterbrechung oder einem Abbruch der vertraglich vereinbarten Leistungen, gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.

4. Der Kunde kann jederzeit gegen die in der Preisliste festgelegte Gebühr eine Sicherungskopie der von ihm gestellten Software in der tatsächlich benutzten Konfiguration und Parametrisierung verlangen, wenn die entsprechende Gestattung des Inhabers der Rechte an der Software vorliegt.

§ 11 Abnahme

Soweit in dem Vertrag ausdrücklich die Herbeiführung eines Leistungserfolges durch die Soffflex GmbH vereinbart wurde, der nicht in der Lieferung einer herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sache oder in der Überlassung einer Sache oder eines Rechts auf Zeit liegt, gilt Folgendes:

1. Der Kunde hat innerhalb von 5 Werktagen nach einer Erklärung von Soffflex GmbH, dass der Leistungserfolg zur Abnahme bereit steht, den Leistungserfolg schriftlich abzunehmen, wenn dieser im Wesentlichen die in dem Vertrag vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale erfüllt. Der Kunde hat trotz gegebenenfalls festgestellter unerheblicher Mängel die Abnahme zu erklären. Solche Mängel sind in der Abnahmeerklärung mit genauer Beschreibung festzuhalten und von

Soffflex GmbH innerhalb einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist zu beseitigen.

2. Stellt der Kunde bei der Abnahmeprüfung erhebliche Mängel fest, kann er die Abnahme verweigern. Die Verweigerung der Abnahme muss schriftlich erfolgen und eine genaue Beschreibung der abnahmeverhindernden Mängel enthalten. Soffflex GmbH wird diese Mängel innerhalb einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist beseitigen. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Kunde das Leistungsergebnis binnen fünf Werktagen erneut; § 11 Absatz 1 gilt entsprechend. Weist der Leistungserfolg auch nach dieser Abnahmeprüfung noch wesentliche Abweichungen von den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen oder Anforderungen auf, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche können nur im Rahmen von § 14 geltend gemacht werden.

3. Ein Leistungserfolg gilt als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb der in § 11 Absatz 1 genannten Frist nicht die Abnahme erklärt, obwohl die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale und Anforderungen im Wesentlichen erfüllt sind oder wenn er die Leistung im operativen Betrieb für eine Dauer von mehr als zwei Tagen einsetzt.

4. Besteht der vereinbarte Leistungserfolg aus mehreren, vom Kunden voneinander unabhängig nutzbaren Einzelwerken oder besteht der Leistungserfolg aus vertraglich vereinbarten Teilwerken, so werden diese Einzelwerke bzw. Teilwerke getrennt abgenommen.

5. Im Falle einer Gesamtabnahme bei einer Vereinbarung von Teilwerken wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teilwerke mit den anderen Teilwerken korrekt zusammenwirken.

6. Soffflex GmbH kann verlangen, dass der Kunde auch Leistungen, für die keine Abnahme nach diesem § 11 vorgesehen ist, abnimmt. § 11 Absätze 1 bis 5 gelten in diesem Fall entsprechend. § 12 Rechte bei Mängeln

1. Soffflex GmbH erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen in einer Weise, dass diese im Wesentlichen den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen entsprechen.

2. Der Kunde wird der Soffflex GmbH auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung und des Problems und den für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen schriftlich mitteilen.

3. Soffflex GmbH hat vom Kunden gemeldete, wesentliche Mängel zu beseitigen oder anstelle der mangelhaften Leistung eine mangelfreie Leistung bereitzustellen. Gelingt dies nicht, hat der Kunde die in § 12 Absatz 4 beschriebenen Rechte. Soffflex GmbH leistet bei vom Kunden nachgewiesenen, wesentlichen Mängeln Nacherfüllung in der Weise, dass Soffflex GmbH nach ihrer Wahl dem Kunden eine neue, mangelfreie Leistung überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass Soffflex GmbH dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst oder durch vom Kunden beauftragte Dritte ist ausgeschlossen.

4. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Soffflex GmbH im Rahmen der in § 14 festgelegten Grenzen. Andere Rechte wegen Mängeln sind mit Ausnahme der in § 13 geregelten Rechte ausgeschlossen.

5.

Mit Ausnahme der Fälle von Arglist verjähren die Ansprüche gemäß § 12 Absätze 1 bis 4 bei Leistungserfolgen gemäß § 11 innerhalb von einem Jahr nach Abnahme.

6. Erbringt Soffflex GmbH Leistungen bei Fehlersuche oder –Beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann Soffflex GmbH den Mehraufwand gemäß § 7 in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die vertragsgegenständlichen Leistungen unsachgemäß nutzt oder von Soffflex GmbH kostenlos angebotene Services nicht in Anspruch nimmt.

7. §12 gilt nicht für Leistungen, die weder auf die Herbeiführung eines Leistungserfolges gerichtet sind noch in der zeitweiligen Überlassung einer Sache oder eines Rechts bestehen. Jedoch hat der Kunde auch in diesen Fällen eine nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistung gegenüber Soffflex GmbH schriftlich zu rügen und Soffflex GmbH eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer Soffflex GmbH Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen.

§ 13 Schutzrechte Dritter

1. Wenn ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche mit der Behauptung geltend macht, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen der Soffflex GmbH oder deren Nutzung durch den Kunden ein gewerbliches Schutzrecht (Patent, Urheberrecht, Marken oder andere Schutzrechte) verletzen, wird Soffflex GmbH diese Ansprüche auf eigene Kosten entweder abwehren oder vergleichen und alle Kosten und Schadensersatzzahlungen übernehmen, welche dem Kunden in diesem Zusammenhang entstehen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Kunde Soffflex GmbH unverzüglich schriftlich und umfassend hierüber unterrichtet, Soffflex GmbH ermächtigt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen und Soffflex GmbH jegliche angemessene Unterstützung zur Verfügung gestellt wird, damit Soffflex GmbH den Anspruch abwehren kann. Und Soffflex GmbH für die Verletzung von Schutzrechten Dritter gemäß § 14 haftet.

2. Die Ansprüche des Kunden nach diesem § 13 bestehen nicht bei Schutzrechtsverletzungen, die darauf beruhen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen in Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrages oder einer etwaigen Dokumentation genutzt wurde, die vertragsgegenständlichen Leistungen in Verbindung mit anderen Produkten, Zubehör, Software oder Daten, die nicht von Soffflex GmbH geliefert oder empfohlen wurden, genutzt wurden, die vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunde oder Dritte modifiziert wurden, oder der Kunde die vertragsgegenständlichen Leistungen weiternutzt, nachdem dem Kunden von Soffflex GmbH eine modifizierte Version der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt worden ist, durch die diese Schutzrechte nicht verletzt werden.

3. Weitere Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten Dritter, gleich welcher Art, sind, vorbehaltlich etwaiger, nach Maßgabe von § 14 beschränkter Schadensersatzansprüche, ausgeschlossen.

§ 14 Haftung

1. Soffflex GmbH haftet nur a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die Soffflex GmbH eine Garantie übernommen hat b) bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder Kardinalspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise,

jedoch nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens.

2.

In den in § 14 Absatz 1b genannten Fällen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

3.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist in den in § 14 1b genannter Fälle die Haftung zudem beschränkt auf EUR 5.000 pro Schadensfall und insgesamt auf höchstens EUR 20.000 aus dem jeweiligen Vertrag.

4.

Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. aus § 5) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden, bei arglistig verschwiegenen Fehlern und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.

Für alle Ansprüche gegen Softflex GmbH auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kunde Kenntnis vom Schaden erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren Schadensersatzansprüche spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung gem. §14 Absatz 1a oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§ 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 3) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

6.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Kunde angemessene Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen, insbesondere dadurch, dass er mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Programme und Daten in maschinenlesbarer Form erstellt. Keine Haftung von Softflex GmbH besteht für den Verlust von Daten oder Programmen, soweit dies bei Beachtung dieser Verpflichtung vermeidbar gewesen wäre. Im Übrigen unterliegt jede Haftung von Softflex GmbH wegen Datenverlust den übrigen Beschränkungen dieses

§ 14. § 14 Absatz 6 gilt dann und insoweit nicht, als die Erstellung von Sicherungskopien Teil der von Softflex GmbH geschuldeten, vertragsgegenständlichen Leistungen ist.

7.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen schließen Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von Softflex GmbH ein.

§ 15 Geheimhaltung und Datenschutz, Loyalität

1.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners bis zu deren Offenkundigkeit vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen der Softflex GmbH gehören insbesondere das Know-how, Geschäftsmodelle, Prozesse, Techniken und Konzepte, Kunden- und Partnerinformationen, Informationen zu eingesetzter Drittsoftware, sowie die Konditionen dieser Vereinbarung und aller damit verbundenen Vertragswerke.

2.

Der Kunde darf vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse, welche ihm Softflex GmbH, im Rahmen der Vertragsdurchführung anvertraut hat, Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu vertraulichen Informationen von Softflex GmbH gewährt, über die Rechte der Softflex GmbH an den vertraulichen Informationen von Softflex GmbH und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung verpflichten.

3.

Der Kunde verwahrt die vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse von

Softflex GmbH sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

4.

Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder verarbeitet werden, wird Softflex GmbH Weisungen des Kunden beachten. Softflex GmbH sowie der Kunde werden technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des § 9 Bundes-Datenschutzgesetz treffen um personenbezogene Daten gegen Missbrauch zu sichern.

5.

Soweit personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet werden, wird Softflex GmbH die hiermit betrauten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (§5 Bundesdatenschutzgesetz) verpflichten.

6.

Softflex GmbH ist berechtigt, personenbezogene Daten an Unterauftragnehmer weiterzugeben, sofern eine solche Weitergabe zur Erbringung der jeweils beauftragten Leistung erforderlich ist. Softflex GmbH wird diese Unterauftragnehmer entsprechend den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten.

7.

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, damit Softflex GmbH die vertragsgegenständlichen Leistungen ohne Verletzung rechtlicher Bestimmungen erbringen kann. Dies beinhaltet auch die Einholung von Einwilligungserklärungen der betroffenen Mitarbeiter in Datenverarbeitungsmaßnahmen.

8.

Softflex GmbH und der Kunde verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Sie unterlassen es, sich gegenseitig Mitarbeiter abzuwerben oder Maßnahmen zu ergreifen die Mitarbeiter dazu ermuntern, sich bei der Softflex GmbH bzw. beim jeweiligen Kunden zu bewerben.

9.

Softflex GmbH ist berechtigt, den Kunden in seine Referenzliste aufzunehmen. §16 Freistellung bei Ansprüchen nach § 613a BGB

1.

Die Parteien sind sich einig, dass mit Abschluss oder Durchführung des Vertrages kein Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB beabsichtigt, gewünscht oder in sonstiger Art und Weise intendiert ist. Sofern ein Mitarbeiter des Kunden oder eines Vertragspartners des Kunden behauptet, wegen des Abschlusses oder der Durchführung dieses Vertrages im Wege eines Betriebsübergangs Arbeitnehmer von Softflex GmbH geworden zu sein („übergehender Mitarbeiter“) und der behauptete Betriebsübergang nach Gesetz oder behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung vorliegt, gilt folgende Regelung: Der Kunde stellt Softflex GmbH von jeglichen Kosten und Aufwendungen (einschließlich Gehältern, Sozialabgaben, sonstigen Personalnebenkosten, Kosten für betriebliche Altersversorgung, Abfindung und Rechtsanwaltskosten) im Hinblick auf übergehende Mitarbeiter frei, bzw. entschädigt Softflex GmbH für Kosten und Aufwendungen, die durch den Betriebsübergang entstanden sind oder entstehen.

2.

Der Kunde verpflichtet sich, Softflex GmbH bei der Beendigung von Anstellungsverhältnissen mit übergehenden Mitarbeitern zu unterstützen.

§17 Vertragsdauer

1.

Sofern eine konkrete Vertragsdauer vereinbart wurde, wird der Vertrag auf diese Vertragsdauer fest geschlossen und endet mit Ablauf dieser Vertragsdauer.

2.

Sofern keine konkrete Vertragsdauer oder nur eine Mindestlaufzeit vereinbart wurde, wird der jeweilige Einzelvertrag für unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann von beiden einer Mindestlaufzeit jedoch erstmalig zum Ablauf der Mindestlaufzeit, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

3.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sie ist erst zulässig, wenn sie vergeblich mit angemessener Frist unter Benennung des Kündigungsgrundes schriftlich angedroht wurde.

4.

Für Softflex GmbH besteht ein wichtiger Grund zur Kündigung insbesondere, wenn der Kunde mit Zahlungen von zumindest zwei Monatsraten in Verzug ist oder wenn der Kunde seine Mitwirkungspflicht erheblich versäumt, oder wenn der Kunde insolvent wird.

5.

Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

6.

Zum Vertragsende übergibt Softflex GmbH dem Kunden die vom Kunden gelieferten Daten und die vom Kunden überlassene oder für ihn erstellte Software in der für ihn vorgenommenen Installation und Parametrisierung.

§ 18 Schlussvorschriften

1.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Sitz der Softflex GmbH (Bad Säckingen), sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren. Softflex GmbH bleibt jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

2.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand März 2013

**Softflex GmbH
Schaffhauserstr. 55
79713 Bad Säckingen**